

Die EAK ist ein kirchlicher Dienst für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende und diejenigen, die vor der Entscheidung stehen, Militärdienst zu leisten oder den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Sie steht jedem zur Verfügung, der eine Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe getroffen hat, informiert über alle Fragen zu Kriegsdienstverweigerung (KDV) und Zivildienst (ZD) und hilft jedem Kriegsdienstverweigerer (ob mit oder ohne Konfession), das Grundrecht nach Art. 4 Absatz 3 des Grundgesetzes wahrzunehmen.



Wegen der für Laien immer noch komplizierten Rechtslage und zur Vermeidung von falschen Schritten ist in jedem Fall zu empfehlen, sich frühzeitig an einen erfahrenen KDV-Berater zu wenden und die Problematik mit ihm durchzuarbeiten.

Kirchliche Berater können über jedes Pfarramt oder Kirchenbüro erfragt werden. Auskunft zu regionalen oder örtlichen Beratungsstellen erteilt auch die EAK – Bundesgeschäftsstelle. (Anschrift siehe unten)

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur
Betreuung der Kriegsdienstverweigerer informiert:

Hinweise für Soldaten

Stand: 03/2010

Herausgeberin:
Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur
Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK)
Endenicher Str. 41
53115 Bonn
Tel.: 0228 - 249 99 - 0
Hotline zur KDV-Beratung: 0228 - 249 99 - 29
Fax: 0228 - 249 99 - 20
office@eak-online.de
www.eak-online.de

Hinweise für Einberufene, Soldat/innen und Reservist/innen, die den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern

Über die Anträge von Einberufenen, Soldaten und Reservisten entscheidet das Bundesamt für den Zivildienst, ohne dass es noch zu einer mündlichen Anhörung kommen soll. Nach wie vor ist das Aufsuchen einer Beratungsstelle wichtig und nützlich, um behördliche Nachfragen oder gar eine Ablehnung – z.B. wegen Unvollständigkeit bzw. Fristversäumnis – auszuschließen.

Was ist zu beachten, um eine möglichst rasche - d.h. 1-2 Wochen nach dem Tag der Antragstellung erfolgende - Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer herbeizuführen?

1. Der Antrag ist direkt beim zuständigen Kreiswehersatzamt zu stellen. Zuständig ist für Wehrpflichtige der Heimatort (1. Wohnsitz), für Zeit- und Berufssoldaten der Standort. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Im Spannungs- oder Verteidigungsfall (siehe unter Nr. 7) dürfen wehrpflichtige Antragsteller/innen allerdings nur zu einem waffenlosen Dienst herangezogen werden, bis über ihren Antrag entschieden ist. Nach Anerkennung wird das Dienstverhältnis umgewandelt.

2. Der Antrag kann jederzeit, also vor, während oder auch nach Ableistung des Wehrdienstes gestellt werden. Andere Auskünfte dazu sind falsch. Der Antrag muss die Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung (KDV) im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz enthalten. Dieser Artikel lautet: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

3. Dem Antrag sind ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf UND eine persönliche ausführliche Darlegung beizufügen oder innerhalb eines Monats einzureichen.

Der tabellarische Lebenslauf muss „vollständig“ sein, d.h. Angaben zu Herkunft, Ausbildung und Beruf enthalten. Er sollte ggf. auch Stationen benennen, die für die innere Entwicklung zugunsten der KDV-Entscheidung wichtig gewesen sind.

Die Darlegung der Gewissensgründe muss besonderes Gewicht auf die Beantwortung der Frage legen, warum die Gewissensentscheidung zu diesem Zeitpunkt, also nach der Einberufung zur Bundeswehr, bzw. während oder nach der Ableistung des Militärdienstes getroffen wurde. Aus der Begründung sollte deutlich werden, warum der Kriegsdienst mit der Waffe „erst jetzt“ verweigert wird, obwohl zuvor keine Gewissensbedenken geltend gemacht worden sind: Welche Änderungen der eigenen Einstellung haben dazu geführt, welche Ereignisse, Tatsachen, neue Einsichten oder Bewertungen haben eine Rolle gespielt, dass ich hier und heute den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern muss.

4. Über ihre KDV-Antragstellung sollten Soldat/innen den Dienstvorgesetzten unverzüglich informieren, der für die Freistellung vom Dienst mit der Waffe zuständig ist.

Gesondert von der KDV-Antragstellung sollte die Freistellung vom Waffendienst beantragt werden – zur eigenen Entlastung und um die Ernsthaftigkeit des Antrags zu unterstreichen.

Ein Rechtsanspruch auf Freistellung vom Waffendienst besteht zwar nicht, aber umsichtige Dienstvorgesetzte nutzen ihr dies-bezügliches Ermessen und geben dem Antrag statt. Der am 3.11.2005 aktualisierte Erlass (VMBI 2005, S. 133) zur Behandlung von Soldatinnen und Soldaten, die ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer/in beantragt haben, regelt die Befreiung von Dienstpflichten.

(Das Dokument zum Herunterladen befindet sich auf der EAK-Homepage unter Button >Kriegsdienst verweigern/ Antragstellung<.) Wenn es in dieser Frage Probleme gibt, kann der/die zuständige Seelsorger/in in der Bundeswehr angesprochen und um Mithilfe gebeten werden.

Nach rechtskräftiger Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer kann das Wehrdienstverhältnis in ein Zivildienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein Zivildienstplatz vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, ist der anerkannte Kriegsdienstverweigerer unverzüglich zu entlassen. Die Dienstzeit bei der Bundeswehr wird angerechnet, der Zivildienst dauert zurzeit 9 Monate. Reservisten, die vollen Grundwehrdienst geleistet haben, brauchen nicht nachzudienen.

5. Neben Antrag, Lebenslauf und Begründung, können schriftliche Stellungnahmen und Beurteilungen Dritter über die Person und das Verhalten des Antragstellers/der Antragstellerin beigelegt werden. Auch können Personen benannt werden, die zu Auskünften in dieser Sache bereit sind.

6. Über den Antrag einer Soldatin oder eines Soldaten hat das Bundesamt – nach § 4 des KDVG – „vorrangig“ zu entscheiden. Das gilt auch für Grundwehrdienstleistende und Reservistinnen/Reservisten, die einen Einberufungsbescheid erhalten haben.

Der Zeitablauf von der Antragstellung bis zur Entscheidung durch das Bundesamt über diese Anträge liegt in der Regel bei 1-2 Wochen. Es ist nützlich, im Kontakt mit einer Beratungsstelle oder einem (kirchlichen) Beistand zu sein, um ggf. mit deren/dessen Hilfe auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken. Das gilt insbesondere auch für Unterstützung, wenn der Antrag abgelehnt wurde und – innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheides – dagegen Widerspruch einzulegen ist. Danach besteht ggf. noch die Möglichkeit zur Klage.

7. Was sagt das Grundgesetz zum Spannungs- oder Verteidigungsfall? Artikel 80a GG enthält Sondervorschriften für den Spannungsfall, der einem – immer noch denkbaren – Verteidigungsfall vorausgeht. Beide „Fälle“ müssen vom Deutschen Bundestag festgestellt werden. In Spannungszeiten können z.B. Mobilisationsmaßnahmen beschlossen werden, über die ggf. in den Medien vernehmlich berichtet werden würde. Das gesetzlich geregelte KDV-Verfahren gilt auch in dieser Situation. Hektik oder gar Panik sind daher auch im KDV-Verfahren schlechte Ratgeber. Von irrationalen Schritten, wie z.B. eigenmächtige Abwesenheit oder Fahnenflucht, raten wir AntragstellerInnen dringend ab, um vor Illegalität und Strafe zu schützen.